

Bundesgesetz *Entwurf*
**über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und
Fremdplatzierungen vor 1981**

(AFZFG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 122 Absatz 1, 124 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²....*

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist.

² Es regelt:

- a. die finanziellen Leistungen zugunsten von Opfern und anderen Betroffenen;
- b. die Archivierung und Akteneinsicht;
- c. die Beratung und Unterstützung Betroffener;
- d. die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit;
- e. weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen.

Art. 2 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *fürsorgerische Zwangsmassnahmen*: die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassten und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen;
- b. *Fremdplatzierung*: die vor 1981 in der Schweiz von Behörden oder Privaten veranlasste Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb ihrer Familie in Heimen oder Anstalten, bei Kost- oder Pflegefamilien oder in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben;
- c. *Betroffene*: von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffene Personen;
- d. *Opfer*: Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit verletzt worden ist, insbesondere durch:
 1. körperliche oder psychische Gewalt,
 2. sexuellen Missbrauch,
 3. unter Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption,
 4. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Medikation oder Medikamentenversuche,
 5. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Kastration, Sterilisierung oder Abtreibung,
 6. wirtschaftliche Ausbeutung,
 7. gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung,
 8. soziale Stigmatisierung.

Art. 3 Anerkennung des Unrechts

Der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist.

SR

¹ SR 101

² BBl.....

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Grundsätze

¹ Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag. Dieser ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und soll zur Wiedergutmachung beitragen.

² Der Solidaritätsbeitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

³ Alle Opfer erhalten den gleichen Betrag.

⁴ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich; er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

⁵ Der Solidaritätsbeitrag wird steuerrechtlich Genugtuungssummen nach Artikel 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gleichgestellt. Schuldbetreibungsrechtlich wird er den Genugtuungsleistungen nach Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. Der Solidaritätsbeitrag führt nicht zu einer Reduktion sozialhilferechtlicher Ansprüche.

Art. 5 Gesuche

¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde einzureichen. Auf Gesuche, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Ausgenommen sind Gesuche, die aus entschuldbaren Gründen nicht fristgerecht eingereicht wurden. Für diese kann die Frist um maximal 18 Monate erstreckt werden.

² Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass sie ein Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist. Dazu legt sie dem Gesuch alle verfügbaren Akten sowie weitere Unterlagen bei, die geeignet sind, ihre Opfereigenschaft zu belegen.

³ Betroffene können zur Vorbereitung und Einreichung ihres Gesuchs die Unterstützung der kantonalen Staatsarchive und Anlaufstellen in Anspruch nehmen.

Art. 6 Prüfung der Gesuche und Entscheid

¹ Die zuständige Behörde prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags.

² Sie hört vor ihrem Entscheid die beratende Kommission (Art. 18 Abs. 2) an.

³ Sie schliesst die Bearbeitung der Gesuche spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

Art. 7 Festlegung und Auszahlung

¹ Der Solidaritätsbeitrag kann in zwei Teilzahlungen an die Opfer ausgerichtet werden, deren Gesuche bewilligt worden sind.

² Für die Festlegung der ersten Teilzahlung werden die Höhe des Zahlungsrahmens und die Anzahl der eingegangenen Gesuche berücksichtigt.

³ Für die Festlegung der zweiten Teilzahlung wird der nach den ersten Teilzahlungen verbliebene Rest des Zahlungsrahmens und die Anzahl der rechtskräftig bewilligten Gesuche berücksichtigt.

Art. 8 Rechtsschutz

¹ Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann innert 30 Tagen Einsprache bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

² Deren Entscheide unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Art. 9 Zahlungsrahmen und Finanzierung

¹ Die Bundesversammlung bewilligt für die Solidaritätsbeiträge einen Zahlungsrahmen.

² Die Solidaritätsbeiträge werden finanziert durch:

- a. den Bund;
- b. freiwillige Zuwendungen der Kantone;
- c. weitere Zuwendungen.

³ Zuwendungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c:

- a. werden in der Rechnung des Bundes als Ertrag ausgewiesen;
- b. sind zweckgebunden im Sinne von Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005⁶ über den eigenössischen Finanzhaushalt.

³ SR 642.11

⁴ SR 642.14

⁵ SR 281.1

⁶ SR 611.0

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 Archivierung

¹ Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sorgen für die Aufbewahrung der Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und den Fremdplatzierungen vor 1981.

² Sie dürfen die Akten nicht für Entscheide zulasten der Betroffenen verwenden.

³ Für Institutionen, die mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen befasst waren und die nach kantonalem Recht nicht den kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebungen unterstehen, sind die Bestimmungen der Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung ihres Sitzkantons anwendbar. Diese Institutionen sorgen für die fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung ihrer Akten.

Art. 11 Akteneinsicht

¹ Betroffene und, nach ihrem Tod, ihre Angehörigen, haben das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten.

² Soweit dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist, haben weitere Personen das Recht auf Zugang zu den Akten.

³ Die Schutzfristen für personenbezogene Akten müssen den berechtigten Interessen der Betroffenen und der Forschung Rechnung tragen.

⁴ Während laufender Schutzfrist wird Zugang zu den Akten nur gewährt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die betroffene Person ersucht um Zugang zu ihren Personendaten.
- b. Die betroffene Person willigt in die Bekanntgabe ein.
- c. Die Akten werden für nicht personenbezogene Zwecke verwendet, insbesondere für wissenschaftliche oder statistische Zwecke.
- d. Eine Behörde benötigt die Akten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- e. Andere, besonders schützenswerte Interessen liegen vor.

⁵ Betroffene können verlangen, dass strittige oder unrichtige Inhalte der Akten vermerkt werden und dass den Akten eine Gegendarstellung beigefügt wird. Es besteht kein Anspruch auf Berichtigung oder Vernichtung von Akten.

Art. 12 Unterstützung durch die kantonalen Staatsarchive

¹ Die kantonalen Staatsarchive und weitere staatliche Archive unterstützen Betroffene und Anlaufstellen bei der Suche nach Akten.

² Die kantonalen Staatsarchive unterstützen auch die Institutionen nach Artikel 10 Absatz bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Art. 13 Sparguthaben von Betroffenen

¹ Die kantonalen Staatsarchive, weitere staatliche Archive und die Institutionen nach Artikel 10 Absatz 3 klären auf Gesuch Betroffener hin ab, ob in ihren Archiven Informationen über deren Sparguthaben enthalten sind. Sie beraten und unterstützen Betroffene bei ihrer Suche.

² Ergeben sich aus den Akten Hinweise, dass während der Dauer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen Sparguthaben bei einer Bank vorhanden waren, so nimmt diese oder ihre Rechtsnachfolgerin auf Ersuchen der Betroffenen die erforderlichen Abklärungen unentgeltlich vor.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

¹ Die Kantone betreiben Anlaufstellen für die Opfer und andere Betroffene. Diese beraten Betroffene und bieten den Opfern Soforthilfe sowie längerfristige Hilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007⁷ an.

² Die Anlaufstellen unterstützen Betroffene bei der Vorbereitung und der Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

¹ Der Bundesrat sorgt für die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981.

² Die zuständige Behörde sorgt für die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung.

³ Sie kann insbesondere die folgenden Massnahmen fördern:

- a. Medienproduktionen, Ausstellungen und Vorträge zum Thema;
- b. die Aufbereitung in Lehrmitteln der Grund-, Berufs- und Mittelschulen;
- c. die Sensibilisierung von Behörden, Institutionen und Privatpersonen, die nach geltendem Recht mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen befasst sind.

Art. 16 Zeichen der Erinnerung

Die Kantone sorgen für die Errichtung eines Denkmals und für die Schaffung anderer Zeichen der Erinnerung.

6. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Art. 17

Die zuständige Behörde kann weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen ergreifen. Sie kann insbesondere:

- a. die Einrichtung einer Plattform für Suchdienste unterstützen;
- b. Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen fördern.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 18 Zuständige Behörde und beratende Kommission

¹ Der Bundesrat bestimmt die zuständige Behörde.

² Er setzt die beratende Kommission (Art. 6 Abs. 2) ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene vertreten.

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat legt den Solidaritätsbeitrag fest und bestimmt die Höhe allfälliger Teilzahlungen nach Artikel 7.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen. Dabei regelt er insbesondere die Einzelheiten:

- a. des Gesuchsverfahrens;
- b. der Finanzierung und Umsetzung weiterer Massnahmen nach Artikel 17.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Kommt kein Referendum gegen das Gesetz zustande, so tritt es am ersten Tag des dritten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

⁴ Kommt das Referendum zustande und wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es am Tag nach der Erwirkung der Abstimmungsergebnisse in Kraft.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁸

Art. 83 Bst. w

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- w. Entscheide betreffend die Gewährung von Solidaritätsbeiträgen (Art. 4 des Bundesgesetzes vom....), ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

2. Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen⁹

Art. 1-4 und 6-7

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3

³ Der Bundesrat hebt dieses Gesetz auf, sobald die wissenschaftliche Aufarbeitung gemäss Artikel 5 abgeschlossen und die Ergebnisse veröffentlicht sind.

⁸ SR 173.110
⁹ SR 211.223.12